

Entwurf eines Bundesgesetzes über lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen

Stellungnahme der Österreichischen Post AG

Die Österreichische Post AG gibt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen vom 9. August 2004, vorgelegt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, die nachfolgende Stellungnahme ab:

1. ad § 2 (7)

Festgehalten wird, dass die Österreichische Post AG „Betroffener“ im Sinne des § 2 Abs. 7 des Entwurfs ist.

Durch zusätzliche lärmbedingte Betriebseinschränkungen aufgrund des zu erlassenden Gesetzes würden die Möglichkeiten der Österreichische Post AG, Postsendungen innerhalb Österreichs auf dem Luftwege zu transportieren eingeschränkt werden. Der Transport der Postsendungen auf dem Luftwege wird im Falle einer Anhebung der Qualitätsziele bei der Zustellung (Postlaufzeiten) durch die Regulierungsbehörde eine ganz erhebliche Bedeutung im Sinne einer ernsthaften Alternative darstellen. Bestehende Kooperationsvorhaben bezüglich der Beschleunigung der Postlaufzeiten (Zustellung an dem auf die Einlieferung folgenden Tag) wie etwa mit der Deutschen Post werden gegenwärtig bereits durch bestehende Betriebsbeschränkungen der Flughäfen wesentlich erschwert. Weitere Betriebsbeschränkungen würden die Sicherstellung der kurzen Postlaufzeiten (Zustellung an dem auf die Einlieferung folgenden Tag) faktisch unmöglich machen.

2. ad Anhang 1 - Information gemäß § 4 – Pkt 3.2.

Hier müsste wegen des Status der Österreichischen Post AG als „Betroffener“ im Sinne des Gesetzesentwurfs wie folgt umformuliert werden:

„Einschätzung des Kosten-Wirksamkeits- oder Kosten-Nutzen-Verhältnisses bei bestimmten Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer sozioökonomischen Auswirkungen auf die Flughafenbenutzer: Betreiber (Passagiere und Fracht), betroffene Transportdienstleistungsunternehmen, insbesondere die Österreichische Post AG, Reisende und Kommunalbehörden.“

3. ad Anhang 1 – Information gemäß § 4 – Pkt 3.3.

Hier wird unter Verweis nach oben (Punkt 1.) festgehalten, dass die Österreichische Post AG „Betroffener“ ist. Allfällige Betriebsbeschränkungen hätten ganz erhebliche negative Auswirkungen auf die Teilnahme der Österreichischen Post AG am Wettbewerb, eben weil sich die Postlaufzeiten aller Voraussicht nach zu Ungunsten ihrer Kunden verlängern würden. Dieses Moment wäre also bei der Prüfung zusätzlicher Maßnahmen entscheidend mitzuberücksichtigen.